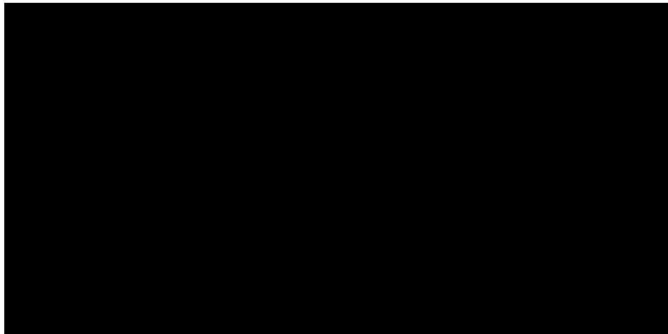




Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR · 45801 Gelsenkirchen



Ansprechpartner
Kundenmanagement

Telefon
+49 209 1584-0

Fax
+49 209 1584123-355

E-Mail
info@vrr.de

Unser Zeichen
I3/NT

Gelsenkirchen,
12. September 2022

Ihr Antrag nach IFG NRW vom 16.08.2022

B E S C H E I D

Sehr geehrte(r) 

vielen Dank für Ihre Anfrage auf Informationszugang nach dem IFG NRW.

1. Ihr Antrag wird **abgelehnt**.
2. Die Entscheidung ist gebührenfrei.

I.

Mit E-Mail vom 16.08.2022 haben Sie – gestützt auf das IFG NRW – über die Webseite www.fragdenstaat.de beantragt, eine Liste der nicht durchgesetzten XBus Linien zu übersenden.

Bei den begehrten Informationen handelt es sich um Informationen, dessen Inhalte sich auf den Prozess der Willensbildung beziehen. Dies stellt gemäß § 7 Abs. 2 lit. a) Informationsfreiheitsgesetz Nordrhein-Westfalen (IFG NRW) einen Ablehnungsgrund dar. Sinn und Zweck ist es, interne Meinungsverschiedenheiten nicht nach außen dringen zu lassen und so die Einheit der Verwaltung zu wahren. Entscheidungen sollen nicht einer bestimmten Person oder Organisationseinheit zugeschrieben werden, sondern als eine Entscheidung der Verwaltung wahrgenommen werden. Der Willensbildungsprozess umfasst Bewertungen, Meinungen oder Einschätzungen, die zunächst intern beraten werden und somit noch entscheidungs offen sind.

**Verkehrsverbund
Rhein-Ruhr AöR**

Der Vorstand

Augustastr. 1
45879 Gelsenkirchen

www.vrr.de
Telefon 0209 1584-0

Vorstand:
Gabriele Matz (Sprecherin)
José Luis Castrillo

Vorsitzender des
Verwaltungsrates:
Erik O. Schulz

Sitz der Gesellschaft:
Ribbeckstraße 15 (Rathaus)
45127 Essen
Telefon 0201 8810-830

USt.-ID:
DE 250 085 017

Handelsregister:
Amtsgericht Essen
HRA 8767

Bankkonto:
Sparkasse Gelsenkirchen
BIC: WELADED1GEK
IBAN:
DE30 4205 0001 0101 0935 00

Ⓜ Hbf Gelsenkirchen

Der VRR hat gemeinsam mit den Gebietskörperschaften und den kommunalen Verkehrsunternehmen ein Portfolio für potenzielle Schnellbuslinien erstellt. In einer 1. Stufe wurden aus dem Portfolio sieben Linien zur Umsetzung ausgewählt und durch die VRR-Gremien beschlossen.

In einer zweiten Stufe sollen nun weitere Linien umgesetzt werden. Hierzu findet aktuell eine Verkehrssimulation mit dem Ziel statt, die verkehrliche Wirkung der einzelnen Linien zu prüfen. Das Ergebnis soll dann u. a. Entscheidungsgrundlage sein, welche Linien für die zweite Stufe ausgewählt werden sollen. Es handelt sich also noch um einen andauernden internen Planungsprozess, um eine Entscheidungsgrundlage herbeizuführen. Eine Liste von umzusetzenden oder nicht umzusetzenden Linien kann daher nicht weitergeleitet werden.

Gemäß § 7 Abs. 3 S. 1 IFG NRW können die Informationen, die zunächst vorenthalten werden, erst nach Abschluss des jeweiligen Verfahrens zugänglich gemacht werden.

II.

Die Ablehnung Ihres Antrages auf Informationszugang ist gemäß § 11 Abs. 1 S. 1 IFG NRW gebührenfrei.

Mit freundlichen Grüßen

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben.

Die Klage kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Es muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Die technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung. Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden. Dies gilt nach § 55d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht. Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen

Ergänzender Hinweis

Neben der Beschreitung des Rechtsweges haben Sie gemäß § 13 Abs. 2 IFG NRW das Recht, die Landesbeauftragte für den Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen, Kavalleriestr. 2-4, 40213 Düsseldorf als Beauftragte für das Recht auf Information anzurufen.